



proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 4694/10

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn:

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG, vertreten durch SBR, BRS Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover, Gz.: 10.251 - 3 BRS,

Beklagten,

wegen amtsangemessene Beschäftigung

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16.05.2011

durch

den Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger amtsangemessen nach Besoldungsstufe A 9 BBesO zu beschäftigen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand:

Der Kläger steht als Technischer Fernmeldebetriebsinspektor (Besoldungsgruppe A 9) in den Diensten der Beklagten.

Mit Schreiben vom 02.04.2007 wurde der Kläger angehört zu einer für den Zeitraum vom 01.07.2007 bis 30.06.2010 beabsichtigten Zuweisung einer Tätigkeit im Unternehmen [redacted] GmbH. Dort solle er - wie auf seiner bisherigen Dienststelle, der Deutschen Telekom Niederlassung West - mit der Tätigkeit [redacted] beschäftigt werden. Der Kläger erhob gegen die beabsichtigte Maßnahme unter dem 13.04.2007 Einwendungen.

Mit Bescheid vom 14.06.2007 wies die Beklagte dem Kläger zunächst vorübergehend gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) mit Wirkung vom 25.06.2007 bis zum 30.05.2008 als vorläufige Maßnahme eine Tätigkeit im Unternehmen [redacted] GmbH zu; diese Zuweisung verlängerte die

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, ihn amtsangemessen ab sofort zu beschäftigen und ihm ein konkretes funktionelles Amt der Stufe A 9 (T 6) zu übertragen,

hilfsweise ihn amtsangemessen nach Besoldungsstufe A 9 zu beschäftigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt vor, dass sie beabsichtige, dem Kläger entsprechend ihres Anhörungsschreibens vom 21.02.2011 dauerhaft eine nach A 9 bewertete Tätigkeit als Sachbearbeiter im Unternehmen GmbH in zuzuweisen. Das Mitbestimmungsverfahren hierzu sei eingeleitet worden.

Entscheidungsgründe:

Die Klage hat bezüglich des Hauptantrages keinen Erfolg. Als Beamter hat der Kläger einen Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung entsprechend seines statusrechtlichen Amtes nach Besoldungsgruppe A 9 BBesO, nicht aber auf eine Zuweisung einer nach Tarifgruppe T 6 bewerteten Tätigkeit. Der Kläger hat zwar vorgetragen, dass er früher eine solche nach T 6 bewertete Tätigkeit - die für ihn eine höherwertige Tätigkeit darstelle - ausgeübt habe, einen Anspruch auf erneute Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach Tarifgruppe T 6 hat der Kläger aber nicht.

Die Klage ist aber mit dem Hilfsantrag zulässig und begründet. Der Zulässigkeit steht nicht entgegen, dass ein auf amtsangemessene Beschäftigung gerichtetes Klagebegehren zu unbestimmt und damit nicht vollstreckbar wäre. Das Klagebegehren auf amtsangemessene Beschäftigung ist nicht vermeidbar ungenau gefasst, sondern enthält ledig-

lich einen verwaltungsgerichtlich voll überprüfbareren unbestimmten Rechtsbegriff und ist damit vollstreckbar,

vgl. Verwaltungsgericht München, Urteil vom 02.02.2010 - M 21 K 09.715 -.

Dem Kläger steht ein Rechtsschutzinteresse an der Klage zu auch im Hinblick auf die Erklärung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass sie beabsichtigte, dem Kläger entsprechend ihres Anhörungsschreibens vom 21.02.2011 dauerhaft eine nach A 9 BBesO bewertete Tätigkeit als Sachbearbeiter im Unternehmen zuzuweisen. Denn der Kläger wurde in 2010 mehrfach zu einer beabsichtigten Zuweisung durch die Beklagte angehört, ohne dass eine solche in der Folgezeit dann erfolgt wäre. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung war er mithin schon lange Zeit ohne Beschäftigung. Dem Kläger ist auch durch die Verfügung vom 25.05.2010 keine amtsangemessene Tätigkeit zugewiesen worden. Dem Bescheid lässt sich im Tenor nicht die Regelung entnehmen, dem Kläger einen bestimmten Dienst- oder Arbeitsposten zuzuweisen. Ein solcher Posten wird im Bescheid nicht konkret benannt. Eine „Tätigkeit als Kundenberatung“ stellt keine Bezeichnung eines konkreten Dienst- bzw. Arbeitspostens dar, auch der Hinweis auf eine „bisherige“ Tätigkeit vermag einen solchen Posten nicht zu erläutern, da der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung beschäftigungslos war und frühere Zuweisungsverfügungen nicht mehr rechtswirksam waren. Auch kann nicht im Wege der Auslegung durch einen Rückgriff auf das Anhörungsschreiben vom 22.06.2010 ein konkreter, dem Kläger zugewiesener Dienstposten ermittelt werden. Die Anhörung betraf eine Tätigkeit als bei der GmbH in , die Zuweisungsverfügung betrifft eine Tätigkeit bei der GmbH am Dienstort.

Die Klage ist mit dem Hilfsantrag auch begründet. Durch die fehlende Übertragung eines Dienstpostens wird der Kläger in seinen Rechten verletzt.

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Beamte einen Anspruch auf Übertragung eines seinem Amt im statusrechtlichen Sinne entsprechenden Aufgabenkreises (amtsangemessene Beschäftigung),

vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil vom 01.06.1995 - 2 C 20.94 -.

Hiermit ist nicht vereinbar, den Beamte von seinen bisherigen Aufgaben zu entbinden, ohne ihm gleichzeitig andere Aufgaben zuzuweisen oder ihn auf einen anderen Dienstposten umzusetzen.

So liegt der Fall hier. Seitdem die Beklagte durch Schreiben vom 03.03.2010 den Zuweisungsbescheid vom 19.01.2009 aufgehoben hatte, ist der Kläger beschäftigungslos, da ihm eine andere Tätigkeit nicht übertragen worden ist. Gründe für ihr Tun hat die Beklagte nicht vorgetragen. Die Beklagte kann ihr Handeln auch nicht damit rechtfertigen, dass der Kläger nach der Privatisierung der Deutschen Bundespost seinen Dienst bei der Deutschen Telekom AG und damit bei einer juristischen Person des Privatrechtes verrichtet. Denn der Gesetzgeber hat bei der Privatisierung der Deutschen Bundespost entschieden, dass die Beamten der Deutschen Bundespost zwar bei den jeweiligen Aktiengesellschaften beschäftigt werden können, ihre Rechtsstellung hiervon aber unberührt bleibt. Gem. § 2 Abs. 3 S. 1 und 2 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) sind die bei den Aktiengesellschaften beschäftigten Beamten unmittelbare Bundesbeamte. Auf sie finden die für Bundesbeamte allgemein geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im Hinblick auf die Beschäftigung der Beamten sind (mit Ausnahme des § 6 PostPersRG), insbesondere für den Entzug von Aufgaben keine Sonderregelungen erlassen worden. Das Recht des Beamten auf Ausübung seines Amtes bleibt somit nach dem Willen des Gesetzgebers auch für den Bereich der aus der Deutschen Bundespost hervorgegangenen Aktiengesellschaften unberührt.

Aufgrund der Verletzung des Gebotes der amtsangemessenen Beschäftigung hat der Kläger einen Anspruch darauf, dass ihm die Beklagte Aufgaben überträgt, die seinem Amt im statusrechtlichen Sinne nach Besoldungsgruppe A 9 BBesO entsprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO.

Gründe, die Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Streitwert entspricht dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzu legen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Büllesbach

